

GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Stuhl Regelsysteme GmbH, Am Wasserturm 1, D-91174 Spalt

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Den Gegenbestätigungen des Käufers oder Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer oder Besteller sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Ergänzend gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Preise

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto, ausschließlich Mehrwertsteuer, für Lieferung ab Erfüllungsort, ohne Verpackung. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 3.2 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne daß der Käufer bzw. Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.

4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Von der bestellten Liefermenge darf bis zu $\pm 10\%$ abgewichen werden. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Nach Ablauf einer Abnahmefrist oder, wenn der Käufer oder Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig (Vorlage von Zeichnungen oder Muster, Angaben von Daten, Bereitstellung von Material u. ä.), so tritt an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist diejenige, die wir dem Besteller nach Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht nennen oder, falls dies unterbleibt, eine angemessene verlängerte Frist.
- 4.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer bzw. Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer bzw. Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer oder Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- 4.7 Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet (in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) hat der Käufer bzw. Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von $1/4\%$ für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 3% des gesamten Rechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen.
- 4.8 Kommt der Käufer bzw. Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, ihm, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch $1,5\%$ des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat zu berechnen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Jede Gefahr geht spätestens auf den Käufer bzw. Besteller über, wenn die Ware das Werk verläßt oder abholbereit oder versandbereit gemeldet ist.
- 5.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.
- 5.3 Auf Verlangen des Käufers bzw. des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

6. Rücksendungen

Rückwaren können wir ohne unsere schriftliche Zustimmung weder annehmen noch zuschreiben.

7. Gewährleistung

- 7.1 Bei Beanstandungen ist der Käufer bzw. Besteller verpflichtet, die Lieferungen zunächst in jedem Falle anzunehmen und mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln und kostenfrei zu verwahren.
- 7.2 Beanstandungen aller Art sind unverzüglich nach Empfang der Ware auf einem Rügeprotokoll schriftlich unter Beisein des Lieferanten bzw. des Spediteurs festzuhalten. Dieses Schriftstück ist vom Spediteur bzw. Lieferanten zu unterzeichnen und unverzüglich, spätestens jedoch am Folgetag an uns abzusenden. Unabhängig davon sind wir vom Vorhandensein eines Mangels und der Rüge telefonisch oder schriftlich sofort zu verständigen.

Kommt der Käufer bzw. der Besteller den vorbezeichneten Verpflichtungen nicht nach, verliert er das Beanstandungsrecht und hat insbesondere dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

- 7.3 Eine berechtigte Beanstandung gibt dem Käufer bzw. dem Besteller zunächst das Recht der Minderung oder in geeigneten Fällen der Nachbesserung, wobei der Anspruch auf Nachbesserung dem Minderungsrecht vorgeht.
Ein Anspruch auf Wandlung ist ausgeschlossen.
- 7.4 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unverzüglich nach Annahme der Ware entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
- 7.5 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen nur dem unmittelbaren Käufer bzw. Besteller zu und sind nicht abtretbar.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers bzw. Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung zu verrechnen.
- 8.2 Bei Zahlungen binnen acht Tagen nach Rechnungsstellung ist der Käufer bzw. Besteller berechtigt, 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen.
- 8.3 Gerät ein Käufer bzw. Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.
- 8.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers bzw. Bestellers ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis besteht ausschließlich unter den gleichen Bedingungen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen - auch der künftig entstehenden - Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos unser Eigentum. Sie ist von der übrigen Ware des Empfängers getrennt zu lagern, soweit dies betrieblich möglich ist und gegen Feuer, Diebstahl usw. zu sichern und zu versichern.
- 9.2 Der Käufer bzw. Besteller darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat uns Pfändungen oder Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sofort mitzuteilen.
- 9.3 Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Barzahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bzw. Besteller hiermit an uns seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne daß es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer bzw. Besteller an uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware zzgl. eines Zuschlags von 10% auf diesen Wert entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Auf Verlangen von uns hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben, uns die zur Geltendmachung seiner Recht gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle hierbei entstehenden Kosten trägt der Käufer bzw. Besteller.
- 9.4 Dem Käufer bzw. dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Der Besteller bzw. Käufer verwahrt für uns die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer bzw. der Besteller uns hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zzgl. eines Zuschlages von 10% auf diesen Wert entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

- 9.5 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Käufer bzw. Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
 - 9.6 Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Ansprüche gegen den Käufer bzw. Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 25% , so sind wir auf Verlangen des Käufers bzw. Besteller verpflichtet, diesem zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.
 - 9.7 Nach unserer vollständigen Befriedigung aller Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer bzw. Besteller über.
- ## 10. Schutzrechte
- Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Käufers bzw. Besteller Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Käufer bzw. Besteller von allen Ansprüchen frei.

11. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch bei bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Spalt.

13. Gerichtsstand

- 13.1 Es gilt Deutsches Recht, außer bei Abschlüssen mit ausländischen Käufern oder Bestellern.
- 13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand das ordentliche Gericht in Schwabach zwischen den Parteien als vereinbart. Das gleiche gilt für Klagen in Wechsel- und Urkundenprozeß, Klagen aus Geldforderungen sowie Anträgen auf Arrest und einstweilige Verfügungen.

14. Schlußbestimmungen

- 14.1 Sämtliche Vereinbarungen, die neben diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwischen den Parteien getroffen werden, haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie schriftlich geschlossen oder zumindest durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem vertraglichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.